



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Regierung von Oberbayern,
Niederbayern, der Oberpfalz,
von Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken und Schwaben

Name
Frau Wehner

Telefon
089 2306-2602

Telefax
089 2306-2810

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
62-FV 6800.9-1/22

Datum
7. Dezember 2023

**Vollzug des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und
des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG);
Förderrechtliche Folgen von Verstößen gegen die Auflagen für Auf-
tragsvergaben nach § 16 DVBayKrG (Vollzugsschreiben Auftrags-
vergaben § 16 DVBayKrG – VollzAFMS)**

Geändert durch FMS vom 10. September 2025, Gz. 62-FV 6800.9-1/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat macht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und der gebotenen Gleichbehandlung der Fördermittellempfänger bei der förderrechtlichen Behandlung von Verstößen gegen die Auflagen für Auftragsvergaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) bekannt:

1. Allgemeine Vorgaben bei Auftragsvergaben

¹Bei der Einzelförderung nach Art. 11 BayKrG ist der Krankenhausträger durch eine Auflage im Tenor des Bescheides über die fachliche Billigung sowie im Tenor der Bewilligungsbescheide zur Einhaltung der förderrechtlichen Auflagen für die Vergabe von Aufträgen nach

§ 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) – Förderrechtliche Vergabeauflagen – zu verpflichten.²Gleiches gilt für den jährlichen Bescheid über die Festsetzung der Jahrespauschale nach Art. 12 BayKrG.³In den Gründen zum Bescheid ist zu erläutern, dass die Bescheide nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayKrG mit diesen Auflagen verbunden werden können, da diese zur Sicherstellung einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel erforderlich sind.

⁴Zudem sollen in den Gründen zum Bescheid die in § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DVBayKrG festgelegten Förderrechtlichen Vergabeauflagen dargestellt werden; in diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass Aufträge an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben sind und die Anbieter fachlich und personell in der Lage sein müssen, den zu vergebenden Auftrag auszuführen.“

⁵Werden die Förderrechtlichen Vergabeauflagen nicht eingehalten, können die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit nach § 16 Abs. 2 DVBayKrG je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise von der Förderung ausgeschlossen werden.

⁶Für die Ausübung des Ermessens nach Satz 5 gelten die in Nr. 2 genannten Bestimmungen.

2. Förderrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die Förderrechtlichen Vergabeauflagen

¹Liegt ein Verstoß gegen die Förderrechtlichen Vergabeauflagen vor, ist grundsätzlich eine Kürzung des Förderbetrags vorzunehmen.²In der Regel wird der Auflagenverstoß im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, sodass die Kürzung im Abschlussbescheid erfolgt.³Sollten die bereits ausgezahlten Teilbewilligungen den abschließend festgestellten Förderbetrag überschreiten, ist im

Rahmen des Abschlussbescheids auch ein (Teil-)Widerruf der betreffenden Bewilligungsbescheide nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG zu veranlassen.

⁴Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer Rückforderung über das Interesse des Krankenhausträgers, die Fördermittel trotz Verstoßes gegen die Förderrechtlichen Vergabeauflagen behalten zu dürfen, überwiegt. ⁵Beim Umfang der Kürzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Förderung der Investitionskosten nach § 4 KHG einen Teil der wirtschaftlichen Sicherung der in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser darstellt.

⁶Bei einem Verstoß gegen die Förderrechtlichen Vergabeauflagen sind daher im Regelfall förderrechtliche Konsequenzen dergestalt zu ziehen, dass die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit (zum Beispiel Teillos oder Fachlos), bei der der Verstoß ermittelt wurde, von der Förderung zu einem Anteil von grundsätzlich 15 bis 25 % ausgeschlossen werden. ⁷Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Härte für den Fördermittelempfänger soll der Kürzungsbetrag jedoch insgesamt nicht mehr als grundsätzlich 3 bis 5 % der Gesamtförderung betragen.

⁸Bei der Bestimmung der jeweiligen Höhe der Kürzung innerhalb der Korridore nach den Sätzen 6 und 7 sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ⁹Liegen im Einzelfall atypische Umstände vor, kann der Korridor sowohl über- als auch unterschritten werden. ¹⁰Bei besonders schwerwiegenden und umfangreichen Verstößen gegen die Förderrechtlichen Vergabeauflagen kommt daher auch der Ausschluss der vollständigen Kosten für die betroffenen Auftragseinheiten, maximal jedoch von 20 bis 25 % der Gesamtförderung, in Betracht.

¹¹Die Ermessensentscheidung über die Vornahme einer Kürzung und gegebenenfalls eines Widerrufs von Bewilligungsbescheiden sowie deren Höhe sind im Bescheid zu begründen.

3. Inkrafttreten

¹Dieses Vollzugsschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ²In Fällen, in denen dem Krankenhausträgern gemäß der Übergangsbestimmung nach § 21 Abs. 4 DVBayKrG ein Wahlrecht noch offensteht, gilt für die vor dem Abschlussbescheid nach § 5 Abs. 4 Satz 2 DVBayKrG noch zu erteilenden Bewilligungsbescheide Nr. 1 in der am 30. April 2025 geltenden Fassung weiter; in diesen Fällen soll in den Gründen zum Bescheid das Wahlrecht dargestellt und erläutert werden, dass dieses mit Vorlage des Verwendungsnachweises nach § 5 Abs. 1 DVBayKrG auszuüben ist. ³In Fällen, in denen gemäß der Übergangsbestimmung nach § 21 Abs. 4 DVBayKrG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 16 DVBayKrG in der am 30. April 2025 geltenden Fassung angewandt wird, gelten die Nrn. 2 und 3 in der am 30. April 2025 geltenden Fassung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Ltd. Ministerialrat